

Richtlinien der Ausbildungsinstitute der BAFM

Präambel

Mit den nachfolgenden Bestimmungen werden die Anforderungen für die im Rahmen der BAFM tätigen Ausbildungsinstitute vereinheitlicht, präzisiert und transparent gemacht. Sie sind im Sinne von Kollegialität, Kooperation, in der Haltung der Mediation und im Geiste gegenseitigen Wohlwollens zu interpretieren, selbst wenn nicht zu verkennen ist, dass es auch Konkurrenz zwischen den Ausbildungsinstituten gibt und geben muss. Gleichzeitig werden konstruktive Veränderungen und Generationswechsel in den Ausbildungsinstituten unterstützt.

1. Begriffsklärungen

1.1. Ein von der BAFM anerkanntes Ausbildungsinstitut

Ist ein Ausbildungsinstitut, das durch die Gremien der BAFM anerkannt worden ist und das die unten dargelegten Anforderungen an Ausbildungsleitung, Ausbilder_innen, sonstige Lehrkräfte¹, Supervisor_innen und Inhalte erfüllt.

1.2. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung verantwortet die Ausbildung und die Einhaltung der BAFM-Ausbildungskriterien. Sie ist verantwortlich für das Ausbildungscurriculum und für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigungen. Sie vertritt das Institut im Ausbildungsbeirat und verpflichtet sich zur Teilnahme an den Beiratstreffen.

1.3. Eigentümer/Inhaber

Die Ausbildungsleitung muss nicht notwendigerweise der „**Eigentümer**“ oder „**Inhaber**“ des Ausbildungsinstituts sein. Der Eigentümer sowie Eigentümerwechsel sind dem Beirat anzuzeigen.

1.4. Von der BAFM anerkannte Mediationsausbilder_innen

Sind an einem von der BAFM anerkannten Ausbildungsinstitut tätige Mediationsausbilder_innen, die auf Vorschlag ihres Instituts von der BAFM anerkannt worden sind.

Sie sind zuständig für die Vermittlung des Kernbereichs der Mediation in der Ausbildung.

Als Mediationsausbilder_in wird anerkannt, wer von einem von der BAFM anerkannten Ausbildungsinstitut als Mediationsausbilder_in vorgeschlagen wurde und die Anforderungen an eine/n Mediationsausbilder_in erfüllt.

1 Früherer Begriff des „Referenten“ ersetzt durch „Lehrkräfte“ in Anlehnung an RVMedG

1.5. Sonstige Lehrkräfte

Bei Bedarf können auch andere geeignete Personen in der Mediationsausbildung, außerhalb des Kernbereichs, eingesetzt werden, soweit sie hinreichende Mediations- und Ausbildungserfahrung haben, z.B. für Fachseminare zu familienrechtlichen oder zu psychologischen Grundlagen. Die Anwesenheit der Ausbildungsleitung bzw. die Anwesenheit von Mediationsausbilder_innen ist während des Fachseminars nicht erforderlich.

1.6. Supervisor_innen

Supervision ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Sie vertieft die Kernbereiche und stellt den Praxisbezug der Ausbildung sicher. Sie wird durch Supervisor_innen durchgeführt. Diese können, aber müssen nicht Ausbildungsleiter_in oder Ausbilder_in sein. Supervisor_innen werden von der Ausbildungsleitung benannt, diese prüft die Qualifikation des/der Supervisor_in (siehe Punkt 6.0.).

1.7. Ausbildungskonzepte

Die von der BAFM anerkannten Ausbildungsinstitute führen die Mediationsausbildung in unterschiedlichen Formen durch, nämlich in konstanten Ausbildungsgruppen oder als Ausbildung in Form einer Grundausbildung mit Aufbaukurs (Y-Modell).

2. Pflichten

2.1. Die **Ausbildungsinstitute** verpflichten sich zur Information und Kooperation untereinander und mit der BAFM. Sie informieren den Vorstand der BAFM über sämtliche Ausbildungsaktivitäten, deren Planung und Durchführung. Die Institute geben regelmäßig bis Ende Februar eines Jahres in schriftlicher Form Auskunft über den letzten abgeschlossenen Ausbildungszyklus sowie den laufenden und geplanten Ausbildungsgang.

2.2. Alle anerkannten Mediationsausbilder_innen und Supervisor_innen sind zur laufenden Weiterbildung verpflichtet. Z. B. nehmen sie an Fachtagen der BAFM oder den Institutetreffen der BAFM teil.

3. Bestimmungen für die Ausbildungsinstitute der BAFM

3.1. Anerkennungsverfahren bei Neugründung

3.1.1. Die **Anerkennung eines Ausbildungsinstituts** der BAFM erfolgt auf Vorschlag des Vorstands - aufgrund des Votums des Beirats – durch die Mitgliederversammlung.

3.1.2. Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsinstitut der BAFM ist die Benennung einer verantwortlichen Ausbildungsleitung, die die Anforderungen an die Ausbildungsleitung: (s.u.)erfüllt, ferner die Vorlage des schriftlichen Curriculums über die Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung, die in ihrer Gesamtheit der Ausbildungsordnung der BAFM mit ihrem interdisziplinären Anliegen entsprechen. Die Grundsätze zur Ortswahl (s.u. 5.) sind einzuhalten. Außerdem sind die Mediationsausbilder_innen, sonstigen Lehrkräfte und Supervisor_innen zu benennen, soweit zum Zeitpunkt der Anerkennung bekannt.

3.1.3. Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsinstitut ist mit den vollständigen Unterlagen an die BAFM über die Geschäftsstelle zu richten.

Der Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsinstitut wird an den Ausbildungsbeirat über seine_n Sprecher_in weitergeleitet. Der geschäftsführende Ausschuss prüft den Antrag und stellt sicher, dass die Formalien eingehalten sind. Ist der Antrag vollständig, legt er ihn dem Ausbildungsbeirat zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vor. Ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses übernimmt die Berichterstattung. Die Mitglieder des die Anerkennung beantragenden Instituts, auf jeden Fall die Ausbildungsleitung, stellen sich auf Einladung des Ausbildungsbeirats in der Beiratssitzung vor.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er den Antrag befürwortet. Dieses Votum gibt er an den Vorstand weiter, zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen. Der Vorstand schlägt daraufhin gegebenenfalls in der nächsten Mitgliederversammlung die Anerkennung des Instituts vor.

3.2. Anforderungen an die Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung besteht in der Regel aus zwei Personen, die beide BAFM-Mitglied und als Mediationsausbilder_innen von der BAFM anerkannt sind; die Ausbildungsleitung soll interdisziplinär zusammengesetzt sein; wünschenswert ist auch eine gemischt-geschlechtliche Leitung. Abweichungen von diesen Standards müssen erläutert bzw. wenn sie nach der Anerkennung eintreten, unverzüglich mitgeteilt und begründet werden.

Die Ausbildungsleitung ist aktiv in der Mediationsausbildung tätig. Soweit sie an einem Ausbildungsseminar nicht unmittelbar beteiligt ist, steht sie im engen Austausch mit den die Ausbildungsseminaren durchführenden Mediationsausbilder_innen, sonstigen Lehrkräften und Supervisor_innen.

3.3. Wechsel in der Leitung eines von der BAFM anerkanntes Ausbildungsinstitutes (Ausscheiden einer Person)

Das Ausscheiden einer Person aus der Ausbildungsleitung und dem damit verbundenen Wechsel in der Leitung des Ausbildungsinstituts ist dem Beirat über seine Sprecherin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ausbildungsleitung legt dem Beirat über seine/n Sprecher_in die erforderlichen Unterlagen vor, um die Eignung der neuen Ausbildungsleitungsperson zu belegen. Diese verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der BAFM-Ausbildungsordnung und dieser Richtlinien und zur Mitarbeit im Ausbildungsbeirat und den ggf. sonstigen Gremien der BAFM.

3.4. Übernahme eines Ausbildungsinstituts (Kompletter Wechsel in der Ausbildungsleitung, evtl. verbunden mit Wechsel des Eigentümers/Inhabers)

Der Wechsel in der Leitung des Ausbildungsinstituts ist dem Beirat über seine Sprecherin unverzüglich, am besten / wenn möglich vorher, schriftlich anzuzeigen. Die neue Ausbildungsleitung legt die erforderlichen Unterlagen vor, um ihre Eignung zu belegen. Sie verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der BAFM-Standards und zur Mitarbeit im Ausbildungsbeirat und den ggf. sonstigen Gremien der BAFM. Außerdem teilt sie mit, ob und

ggf. welche Veränderungen es bei den Mediationsausbilder_innen, Lehrkräften, Supervisor_innen und den Inhalten geben wird.

Der geschäftsführende Ausschuss prüft, ob es sich um eine Fortführung des Ausbildungsinstituts oder um eine Neugründung handelt. Bei wesentlichen Veränderungen empfiehlt er einen Neuantrag.

3.5. Ortswahl /Ortsveränderungen

3.5.1. Grundsatz

Bei der Wahl des Sitzes eines Ausbildungsinstituts oder des Ortes, an dem eine Ausbildung angeboten wird, ist eine Abwägung der Interessen eines im Umkreis von 90 km oder im selben Ballungsraum befindlichen, bereits bestehenden oder Mediationsausbildungen anbietenden Ausbildungsinstituts und des die Gründung, Expansion oder Veränderung beabsichtigenden Ausbildungsinstituts, insbesondere, wenn es Kooperationspartner vor Ort gibt, unter Berücksichtigung der Fairnesskriterien beider Seiten vorzunehmen (vgl. Präambel).

3.5.2. Dieser Grundsatz gilt für **Neugründungen eines Instituts** sowie bei **Ortsveränderungen** eines bestehenden Instituts, also

- **Ortswechsel**, d.h. Veränderung des Sitzes des Instituts
- **Errichtung einer Zweigstelle**, d.h. ein Ausbildungsinstitut gründet einen weiteren Sitz des Instituts an einem anderen Ort
- **Änderung des Ausbildungsortes**, d.h. die bisher am Ausbildungsort oder einem anderen im Anerkennungsantrag benannten Ort durchgeführte Ausbildung soll zusätzlich oder anstelle des bisher benannten Ausbildungsorts an einem anderen Ort durchgeführt werden.

3.5.3. Verfahren für Ortswahl und Ortsveränderungen

Stellt ein Ausbildungsinstitut bei der Wahl seines Sitzes oder des zukünftigen Ausbildungsortes fest, dass ein anderes von der BAFM anerkanntes Ausbildungsinstitut im Umkreis von 90 km oder in demselben Ballungsraum seinen Sitz hat oder Ausbildungen anbietet, informiert es rechtzeitig sowohl das andere Institut als auch den Beirat/geschäftsführenden Ausschuss über seine/n Sprecher_in. In Ballungsräumen legt es dar, welches Entwicklungspotential im Hinblick auf die gesamte Ausbildungssituation gesehen wird. Im Dialog mit dem Institut vor Ort wird die Interessenlage ausgelotet. Finden die beiden Ausbildungsinstitute keine für beide Seiten akzeptable Lösung, findet ein mediatives Gespräch mit Mitgliedern des Ausbildungsbeirats (geschäftsführenden Ausschusses) statt, oder der Ausbildungsbeirat (geschäftsführender Ausschuss) bestimmt eine Person aus ihrem Kreis als Mediator_in. Es bleibt in der Verantwortung der Beteiligten, durch gegenseitige Angebote einen Konsens zu finden. Die BAFM erwartet, dass ein Konsens gefunden wird.

3.6. Qualitätsentwicklung durch Selbstreflexion -Strukturvorgabe (Checkliste / Template) für Jahresbericht – Erfahrungsaustausch – wohlwollender, unterstützender Blick - Diskussionsstruktur

3.6.1. Benennen im Beirat

Im Beirat wird benannt, welche Pflichten/Standards nicht eingehalten wurden, wo Abweichungen vorgenommen wurden oder beabsichtigt sind:

a) durch **das Institut selbst** im Rahmen des Mitteilungs-(Selbstreflexions)-Formulars/Templates), allgemein bis Ende Februar des Folgejahres:

Bei Änderungen im Curriculum (alle 3 Jahre: 2018, 2021, 2024): hierzu werden die Gründe erläutert, es wird dargelegt, wie die die Kompensation erfolgt.

Es soll eine anschließende Diskussion darüber im Beirat erfolgen und entweder eine Akzeptanz und Änderung der Standards oder eine Weitergabe an die Kommission erfolgen, mit Bitte um Klärung und Empfehlung/Votum für Umgang mit der Abweichung:

Es gibt zwei Möglichkeiten, entweder Akzeptanz oder Aufforderung zu Rückkehr zu Standards innerhalb von 2 Jahren nach Aufforderung mit Androhung des Verlusts der Anerkennung nach 3.7.2

b) durch **ein anderes Institut**: auch hier werden die Gründe erläutert und im Beirat über die Akzeptanz beraten.

3.6.2. Erinnerung durch Beirat(-svorsitz) mit Fristsetzung

a. Fehlt die Mitarbeit im Beirat, wird durch die Sprecher_in des Beirats auf eine Mitarbeit an den nächsten Sitzungen hingewiesen

b. Sollte den Infopflichten nicht nachgekommen sein, müssen diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Schreiben des Beirats nachgeholt werden

3.6.3. Gespräch

Falls auf die Erinnerung keine Reaktion erfolgt, wird weiterhin im Wege des Gesprächs versucht, die Ursachen zu ergründen und die zukünftige Teilnahme sicherzustellen.

3.7. Beendigung der Anerkennung als Ausbildungsinstitut der BAFM

3.7.1. Bei Schließung des Ausbildungsinstituts

Wird ein Ausbildungsinstitut geschlossen, d.h. es stellt seine Ausbildungstätigkeit dauerhaft ein, teilt es dies der Geschäftsstelle der BAFM und dem Beirat über seine_n Sprecher_in mit. Sodann erlischt die Anerkennung durch die BAFM.

3.7.2. Bei faktischer Beendigung der Ausbildungstätigkeit

Ergibt sich aus den vorgelegten Jahresberichten, dass ein Institut fünf Jahre in Folge keine BAFM-Mediationsausbildung durchgeführt hat, erlischt die Anerkennung durch die BAFM.

3.7.3. aus sonstigen Gründen

1. Konstante Nichteinhaltung der Kriterien: 1 Jahr nachdem vergeblich nach 3.6.3. das Gespräch gesucht und ein Schreiben nach 3.6.2. versandt wurde
2. Wenn die Prüfung von 3.6.1 dd) nach 2 Jahren ergab, dass trotz Aufforderung und Mitteilung der Folgen bei Nichtumsetzung, keine Rückkehr zu den Standards erfolgte und es keine Perspektive für eine weitere Zusammenarbeit gibt.

4. Bestimmungen für von der BAFM anerkannte Mediationsausbilder_innen

4.1. Anerkennungsverfahren

4.1.1. Die Anerkennung als Mediationsausbilder_in der BAFM erfolgt auf Antrag -mit Unterstützung des Ausbildungsinstituts, an dem der/die Mediationsausbilder_in tätig ist - durch die vom Ausbildungsbeirat eingesetzte Anerkennungskommission.

4.1.2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Mediationsausbilder_in der BAFM:

- ordentliche BAFM-Mitgliedschaft
- Nachweis über fundierte Mediationspraxis und –erfahrung: Dieser Nachweis wird durch die Vorlage von acht weiteren dokumentierten Praxisfällen aus den letzten zwei Jahren erbracht, von denen mindestens fünf aus dem Bereich der erweiterten Familienmediation (z.B. Familienunternehmen) stammen, versehen mit der Erklärung der Ausbildungsleitung, dass sie die Fälle geprüft und gebilligt hat.
- Nachweis über Lehrerfahrung und –eignung: durch Bescheinigung des die Anerkennung betreibenden Ausbildungsinstituts über Dauer, Umfang und Inhalte der Ausbildung einschließlich Didaktik zum Mediationsausbilder/zur Mediationsausbilderin und Bestätigung der Lehrerfahrung und –eignung zur interdisziplinären Mediationsausbildung.

4.1.3. Antrag auf Anerkennung

Wer als Mediationsausbilder_in anerkannt werden möchte, richtet einen entsprechenden Antrag an den/die Sprecher_in des Ausbildungsbeirats und fügt folgende Unterlagen bei:

- Acht dokumentierte Praxisfälle,
- Die Bescheinigung der Ausbildungsleitung über die Lehrerfahrung und Qualifikation der beantragenden Person.
- Die Mitteilung der Ausbildungsleitung, dass sie die beantragende Person im Rahmen ihrer Mediationsausbildung als Mediationsausbilder_in beschäftigen möchte.

Der/die Sprecher_in des Ausbildungsbeirats leitet die Falldokumentationen an die Anerkennungs-Kommission zur Prüfung weiter und prüft die anderen Formalien. Sobald der/die Sprecher_in einen positiven Bescheid der Anerkennungs-Kommission zu den Falldokumentationen erhalten hat, teilt sie die Anerkennung als Mediationsausbilder_in der beantragenden Person, dem beantragenden Institut und dem Vorstand der BAFM mit. Die Antrags-Unterlagen über die Anerkennung werden bei in der Geschäftsstelle der BAFM verwahrt.

4.2. Ausscheiden aus einem Institut

Scheidet ein anerkannter Mediationsausbilder aus seinem Institut aus, teilt er dies dem Beirat mit. Er kann angeben, wenn er in einem anderen Institut tätig werden möchte. Er/sie behält, sofern gewünscht, den Ausbilderstatus für drei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums kann er/sie bei einem anderen Institut tätig werden oder selbst ein Institut gründen und die Anerkennung als Ausbildungsinstitut der BAFM beantragen. Ist er/sie nach Ablauf dieses Zeitraums nicht bei einem anderen Institut tätig geworden, erlischt die Anerkennung.

Das Ausbildungsinstitut teilt dem Ausbildungsbeirat das Ausscheiden eines anerkannten Mediationsausbilders und den Zeitpunkt des Ausscheidens zeitnah mit.

5. Bestimmungen für Lehrkräfte

Die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte obliegt der Ausbildungsleitung. Die Institutsleitung überprüft die Eignung (siehe 1.5.).

6. Bestimmungen für Supervisor_innen

Supervisor_innen sind ordentliche Mitglieder der BAFM und haben eine Supervisionsausbildung für Mediatoren absolviert.

Sie verfügen über eigene fundierte Praxiserfahrungen in Mediationen und Supervisionen.

Sie weisen ihre Erfahrung in Supervision durch die Dokumentation von vier supervidierten Fallsupervisionen nach.

Die Supervisor_innen sind mit dem Ausbildungscurriculum des Ausbildungsinstituts vertraut.

Mediationsausbilder_innen, die bereits im Jahr 2000 als Supervisor_innen tätig waren, bleiben als Supervisor_innen anerkannt.

(ausgearbeitet von der Kriterienkommission im Ausbildungsbeirat, verabschiedet vom Ausbildungsbeirat 2018 sowie durch die Mitgliederversammlung im November 2020)